

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 388/66

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1968 in Berlin hin durch

Senatspräsident	R a a c k	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s	
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	

beschlossen:

Dem Großen Senat werden gemäß § 43 des Sozialgerichtsgesetzes folgende Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt:

- 1) Ist es dafür, ob ein Versicherter berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist, erheblich, ob Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten);



- 2 -

auf denen tätig zu sein ihm zuzumuten ist und die er mit seiner ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind?

2) Im Falle der Bejahung der Frage zu 1):

Ist es erheblich, in welcher Zahl solche Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind?

3) Im Falle der Bejahung der Frage zu 2):

Darf der Versicherte auf solche Arbeitsgelegenheiten nur dann verwiesen werden, wenn sie in (zumindest) nennenswerter oder mehr als nur bedeutungsloser oder nicht ganz unerheblicher oder ausreichender oder genügender oder praktisch ins Gewicht fallender Zahl vorhanden sind?

4) Im Falle der Bejahung der Frage zu 3):

Nach welchen Grundsätzen oder Maßstäben ist die erforderliche Zahl näher zu bestimmen?

5) Im Falle der Bejahung der Fragen zu 1), 2) und 3):

Müssen die Arbeitsgelegenheiten am Wohnort des Versicherten bzw. in dessen näherer täglich zu erreichender Umgebung vorhanden sein?

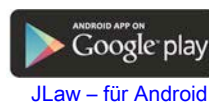
6) Ist es zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken?

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). Zu entscheiden ist, ob er berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist und ob hierfür von Bedeutung ist, ob es für die Tätigkeiten, zu denen der Kläger bei seinem eingeschränkten Leistungsvermögen noch fähig ist, entsprechend angepasste Arbeitsplätze (Teilzeitarbeitsplätze) gibt.

Der im Jahre 1910 geborene Kläger erlernte den Beruf des Metzgers, übte diesen Beruf jedoch nur 3 Monate lang aus und war dann als Tiefbau- und Platzarbeiter, seit 1933 bei der früheren Deutschen Reichsbahn als Hilfsschlosser, Betriebsarbeiter, Werkhelfer und zuletzt seit 1938 als Aushilfsheizer versicherungspflichtig beschäftigt. Er wurde 1941 als Lok-Heizer in das Beamtenverhältnis übernommen und zum 1. Januar 1965 in den Ruhestand versetzt.

Seinen im Juli 1964 gestellten Antrag, ihm Rente wegen BU oder wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. Oktober 1964 ab, weil er nicht berufsunfähig sei. Das Sozialgericht (SG) hat die gegen diesen Bescheid erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 18. August 1965). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 24. Juni 1966).

Das LSG hat angenommen, der Kläger sei als Aushilfsheizer einem Versicherten mit einem anerkannten Anlernberuf gleichzustellen und müsse sich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes mit Ausnahme derjenigen einfachster Art verweisen lassen. Er sei noch in der Lage, leichte körperliche Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen ohne schwere Verantwortung für die Dauer von vier bis sechs Stunden täglich regelmäßig zu verrichten. Er könne noch als Werkzeugausgeber für gewichtsmäßig



- 4 -

leichte Werkstücke, als Montierer von leichten Gegenständen, aber auch als Zählerableser in Kontrollräumen oder als Wächter arbeiten. Diese Tätigkeiten hoben sich aus dem Kreis der einfachsten Tätigkeiten hervor. Die vom Bundessozialgericht (BSG) für die Rente wegen EU i.S. des § 1247 RVO geforderte Prüfung, ob es Arbeitsplätze für die in Frage kommende zeitlich eingeschränkte Tätigkeit in zumindest nennenswerter Zahl gebe, sei bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der EU nicht erforderlich, wie der Senat im einzelnen in seinem Urteil vom 19. Oktober 1965 (Breithaupt 1966, 224) dargelegt habe. Die dort entwickelten Grundsätze hätten in noch viel höherem Maße in den Fällen zu gelten, in denen lediglich eine Rente wegen BU begehrt werde. Denn auch hier komme es nur auf eine ursächliche Verknüpfung zwischen den Gesundheitsstörungen und der Fähigkeit zum Erwerb von mehr als der Hälfte der Einkünfte eines gesunden Versicherten an.

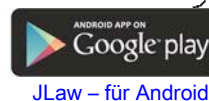
Mit der Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und unrichtige Anwendung des § 1246 Abs. 2 RVO. Er meint, das LSG habe dadurch gegen § 128 SGG verstoßen, daß es ohne Begründung die Tätigkeiten des Zählerablesers oder Wächters nicht als für ihn unzumutbare Arbeiten einfachster Art angesehen habe. Da es für die Beurteilung der BU auf die Verwertbarkeit der dem Versicherten noch verbliebenen Erwerbsfähigkeit ankomme (ESG 19, 147; 24, 181) hätte das LSG prüfen müssen, ob Arbeitsplätze, die seinem - des Klägers - eingeschränkten Leistungsvermögens angepaßt seien, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang vorhanden seien. Es sei auch nicht unmöglich, entsprechende Feststellungen mit hinreichender Sicherheit zu treffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1966 und des SG Duisburg vom 18. August 1965 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 1964 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm Rente wegen BU vom 1. Juli 1964 an zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die von der Revision geltend gemachten Verfahrensrügen greifen nach Ansicht des Senats nicht durch.

III

Rente wegen BU erhält gemäß § 1246 Abs. 1 RVO der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Da für den Kläger die Wartezeit erfüllt ist, ist nur noch darüber zu entscheiden, ob er berufsunfähig ist. Nach § 1246 Abs. 2 RVO ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach den von der Revision nicht angegriffenen und deshalb für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist der Kläger trotz der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen noch in der Lage, leichte körperliche Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen, in geschlossenen Räumen ohne schwere Verantwortung für die Dauer von vier bis sechs Stunden täglich regelmäßig zu verrichten. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats hat das LSG für die Feststellung des bisherigen Berufs des Klägers i.S. des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zutreffend angenommen, daß der Kläger, der zuletzt seit 1938 in den Diensten der früheren Deutschen Reichsbahn als Aushilfsheizer in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist, einem Versicherten mit einem anerkannten Anlernberuf gleichzustellen ist und daß ihm alle - auch ungelernten - Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes mit Ausnahme derjenigen einfachster Art zuzumuten sind (Urteile d. Senats vom 29. Oktober 1964 - 12 RJ 74/62 - und vom 23. September 1966 - 12 RJ 492/62 -).

Der Kläger kann, worin dem LSG ebenfalls beizupflichten ist, als Werkzeugausgeber für gewichtsmäßig leichte Werkstücke, als Montierer von leichten Gegenständen, aber auch als Zählerableser in Kontrollräumen oder als Wächter mit entsprechenden Anforderungen - so ist das angefochtene Urteil zu verstehen - arbeiten, weil diese Tätigkeiten sich aus dem Kreise der einfachsten Tätigkeiten hervorheben (Urt. d. Senats vom 28. Mai 1963 in SoZR Nr. 32 zu § 1246 RVO). Auf derartigen Arbeitsplätzen kann der Kläger in der ihm noch möglichen regelmäßigen Arbeitszeit von vier bis sechs Stunden täglich die für ihn maßgebende Lohnhälfte auch verdienen. Jedoch fragt es sich, ob es für den



- 7 -

in § 1246 Abs. 2 RVO verwendeten Begriff "berufsunfähig" erheblich ist, ob derartige dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Klägers entsprechende Arbeitsgelegenheiten (Teilzeitarbeitsplätze) auf dem allgemeinen Arbeitsfeld vorhanden sind, in welcher Zahl sie bestehen, ob ein Versicherter auf solche Arbeitsgelegenheiten nur dann verwiesen werden darf, wenn sie in zumindest nennenswerter oder mehr als nur bedeutungsloser oder nicht ganz unerheblicher oder ausreichender oder genügender oder praktisch ins Gewicht fallender Zahl vorhanden sind, ob die Arbeitsgelegenheiten am Wohnort des Versicherten oder in dessen näherer täglich zu erreichender Umgebung vorhanden sein müssen, und schließlich, nach welchen Grundsätzen oder Maßstäben die erforderliche Zahl der Arbeitsgelegenheiten zu bestimmen ist und ob es hierfür zulässig ist, die Ermittlungen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

In Rechtsprechung und Schrifttum wird hierzu keine einheitliche Rechtsauffassung vertreten. Selbst die Rechtsprechung des BSG zu diesen Rechtsfragen ist nicht übereinstimmend. Wegen der vom BSG, von den Instanzgerichten und im Schrifttum vertretenen unterschiedlichen Rechtsauffassungen wird auf die dem Beschluß beigelegte, "Zusammenstellung von Rechtsprechung und Schrifttum" verwiesen.

IV

Im 12. Senat des BSG gehen die Auffassungen, der Berufsrichter darüber, wie diese Rechtsfragen zu beantworten sind, gleichfalls teilweise auseinander. Übereinstimmung besteht allerdings in dem Ergebnis, daß an der Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten werden sollte, die in dem der Rechtsprechung des 1., 4. und 5. Senats (BSG 5, 84; 8, 31; BSG Urt. v. 25.1.1961 - 1 RA 16/59 -; BSG 16, 18; BSG SozR Nr. 5 zu § 1247 RVO; BSG 18, 36) insoweit folgenden, in



erster Linie zu § 1247 RVO ergangenen Urteil des 12. Senats vom 28. Mai 1963 - 12/4 RJ 142/61 - (BSG 19, 147) zum Ausdruck gelangt ist,

bei der Prüfung der Frage, ob BU i.S. des § 1246 Abs. 2 RVO vorliegt, könne der Versicherte grundsätzlich nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, für die es Arbeitsplätze in zumindest nonnenswerter Zahl überhaupt gebe.

Zur Begründung dessen, daß an dieser Rechtsauffassung nicht festgehalten werden sollte, werden im 12. Senat verschiedene Ansichten vertreten.

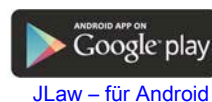
V

Die eine Ansicht geht dahin:

Die bei der Prüfung der Frage, ob BU vorliegt, nach dem Gesetz (§ 1246 Abs. 2 RVO) bedeutungsvolle "Erwerbsfähigkeit" eines Versicherten ist mehr als die bloße Arbeitsfähigkeit im Sinne der Fähigkeit, körperliche oder geistige Arbeiten zu verrichten. Sie ist die Fähigkeit, durch Arbeit etwas - d.h. ein Gut von wirtschaftlichem Wert - zu erwerben. Um in diesem Sinne durch Arbeit etwas zu erwerben, ist aber Voraussetzung, daß der Versicherte seine Arbeitsfähigkeit irgendwo anbringen, d.h. daß er eine entsprechende Arbeitsgelegenheit finden kann. Ein geeigneter Arbeitsplatz - besetzt oder frei - muß also jedenfalls vorhanden sein. Deshalb kann den Vertretern der sog. abstrakten Betrachtungsweise in ihrer Meinung nicht gefolgt werden, es komme überhaupt nicht darauf an, ob für vermindert Erwerbsfähige entsprechende (d.h. ihrem eingeschränkten Leistungsvermögen angepaßte) Arbeitsgelegenheiten (Teilzeitarbeitsplätze) vorhanden sind. Ein Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sicherter, für den es trotz seiner Arbeitsfähigkeit Arbeitsplätze, die er ausfüllen kann, überhaupt nicht gibt, ist nicht nur berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO sondern sogar erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO. Die sogenannte abstrakte Betrachtungsweise kann auch nicht damit begründet werden, nach § 1246 Abs. 2 RVO komme es nur auf eine ursächliche Verknüpfung zwischen Gesundheitsstörungen und der Fähigkeit zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit an, nicht aber darauf, ob Arbeitsplätze zur Verfügung ständen. Gewiß ist es richtig, daß Ursache (wesentliche, nicht alleinige Bedingung) der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) Krankheit oder andere Gebrechen oder Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte sein müssen; jedoch ist es eben die Erwerbsfähigkeit, die durch Krankheit oder dergleichen gemindert sein muss, nicht nur die Arbeitsfähigkeit und die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ist gemindert oder vielmehr sogar aufgehoben, wenn überhaupt kein für ihn geeigneter Arbeitsplatz - besetzt oder frei - vorhanden ist.

Wenn es aber überhaupt Arbeitsgelegenheiten (Arbeitsplätze und Teilzeitarbeitsplätze) gibt, die der Versicherte mit seinem eingeschränkten Leistungsvermögen noch auszufüllen fähig ist, so kann die Zahl dieser Arbeitsplätze nicht entscheidend sein; denn in der Rechtsprechung besteht jedenfalls darüber Einigkeit, daß es für die Rentenversicherung bei der Prüfung, ob BU (EU) vorliegt, unerheblich ist, ob die Arbeitsplätze, die vorhanden sind, frei oder besetzt sind, und daß es Sache der Arbeitslosenversicherung ist, sich derer anzunehmen, die an sich vorhandene Arbeitsplätze deshalb nicht erhalten können, weil diese schon besetzt sind. Wird dies aber anerkannt, so kann es keinen Unterschied machen, daß der Grund dafür, daß die Arbeitsplätze schon besetzt sind, der ist, daß ihre Zahl so gering ist. Es muß deshalb als unerheblich gelten, ob die Arbeitsplätze, aus welchen Gründen auch immer, besetzt sind, d.h. auf die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze kann es nicht ankommen.



Wegen der Begründung des weiteren wird auf die Ausführungen Bezug genommen, die der Senat in seinen Beschlüssen - u.a. zu 12 RJ. 174/64. - vom 25. Juli 1968 gemacht hat und mit denen er seine Vorlagen an den Großen Senat über die Auslegung des Begriffs "erwerbsunfähig" im Sinne des § 1247 Abs. 2 EVO begründet hat. Das dort zur EU unter IV Gesagte gilt im wesentlichen auch für den Begriff "berufsunfähig".

Von den in der Beschlusformel dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen sollten hier- nach die Frage zu 1) bejaht, die Frage zu 2) verneint werden. Die Beantwortung der Fragen zu 3) und 4) entfällt dann. Die Fragen zu 5) und 6) sind nach der Ansicht des beschließenden Senats zu verneinen.

VI

Die andere im 12. Senat vertretene Ansicht ist folgende:

Die unter V dargelegte Auffassung, in jedem Einzelfall die Feststellung zu verlangen, daß dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten entsprechende Arbeitsgelegenheiten "überhaupt" vorhanden sind, wird nicht geteilt. Es macht keinen grundsätzlichen Unterschied, ob verlangt wird, daß entsprechende Arbeitsgelegenheiten in (zu- mindest) nennenswerter oder mehr als nur bedeutungs- loser oder nicht ganz unerheblicher Zahl oder aber in ausreichender oder genügender oder praktisch ins Gewicht fallender Zahl vorhanden sind, oder ob verlangt wird, daß solche Arbeitsgelegenheiten "überhaupt" vorhanden sind. Die in der Rechtsprechung der Tatsachengerichte aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Tatsachenermittlung werden nicht aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

geräumt, wenn es darauf ankommen soll, ob dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten entsprechende Arbeitsgelegenheiten "überhaupt" vorhanden sind; denn besondere Feststellungen über das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten wären auch dann im Einzelfall erforderlich.

Auch bei der BU ist wie bei der EU zwischen den Verhältnissen in der Person des Versicherten und den Verhältnissen, die außerhalb seiner Person liegen, zu unterscheiden.

Zu den Verhältnissen in der Person des Versicherten gehören nach § 1246 Abs. 2 RVO:

- a) die Feststellung der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit, Gebrochen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte,
- b) die Feststellung des Ausmaßes dieser Einschränkung auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines beruflich vergleichbaren gesunden Versicherten,
- c) die Feststellung derjenigen Tätigkeiten, die dem Versicherten objektiv – nach seinen Kräften und Fähigkeiten (§ 1246 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbs. RVO) – und subjektiv – unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit (§ 1246 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbs. RVO) – zumutbar sind.

Außerhalb der Person des Versicherten liegen die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, wie Arbeitsgelegenheiten durch Teilzeitbeschäftigung für Personen ohne oder mit Einschränkung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit sowie



ohne oder mit besonderen Berufskenntnissen, also die Verhältnisse von seiten der Arbeitgeber. In dieser Hinsicht besagt § 76 Abs. 1 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF des Finanzänderungsgesetzes 1967, daß auch ein nicht beschäftigter gesundheitlich beschränkt einsetzfähiger Versicherter, der noch nicht berufsunfähig ist, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten kann. Die Voraussetzung für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ArbLV), daß der Versicherte der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wird durch eine eingeschränkte gesundheitliche Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet umgekehrt, daß bei einem Versicherten, dessen Erwerbsfähigkeit noch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken ist, BU nicht mit der Begründung bejaht werden kann, Arbeitsplätze für eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung seien nicht vorhanden; denn diese Personen sind in § 76 Abs. 1 a AVAVG der ArbLV zugeordnet. Diese vom Gesetz getroffene Regelung spricht dafür, daß das Vorhandensein von Arbeitsplätzen, die dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten entsprechen, nicht ein selbständiges gesetzliches Anspruchsmerkmal für die Rente wegen BU ist.

Die Frage, ob in den Begriff "Erwerbsfähigkeit" in § 1246 Abs. 2 RVO das Erfordernis des Vorhandenseins von festzustellenden Arbeitsgelegenheiten – überhaupt, in nennenswerter Zahl u.ä. – hineingelegt werden kann, ist die gleiche wie beim Begriff "Erwerbsunfähigkeit" in § 1247 Abs. 2 RVO. Anders als bei der EU, bei der kein Beruf zu berücksichtigen ist, und bei der BU ungelernter, beruflich frei verweisbarer Versicherter kann bei beruflich differenzierter Verweisung nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO nicht von einer Wirklichkeit ausgegangen werden,



in der bestimmte berufliche Fähigkeiten bei eingeschränkter gesundheitlicher Leistungsfähigkeit stets in einer entsprechenden Berufstätigkeit gegen Entgelt verwertet werden können. Die Verweisung bei gesundheitlich eingeschränkter Leistungsfähigkeit auf bestimmte beruflich zuzumutbare Tätigkeiten muß mit den dafür gegebenen Verwertungsmöglichkeiten im Erwerbsleben abgestimmt werden. Es muß eine Übereinstimmung zwischen der Verweisung auf bestimmte berufliche Tätigkeiten bei gesundheitlich eingeschränktem Leistungsvermögen und der Möglichkeit, mit der verbliebenen Leistungsfähigkeit durch solche Tätigkeiten ein Entgelt zu erzielen, bestehen. Dies dürfte aber schon zu der oben unter c) angeführten, für das Vorliegen von BU notwendigen Feststellung gehören. Die Prüfung, welche beruflich Leistungen der Versicherte bei seiner eingeschränkten gesundheitlichen Leistungsfähigkeit noch erbringen kann, umfaßt bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der Verweisbarkeit auch die Frage, ob die dem Versicherten gesundheitlich noch möglichen beruflichen Leistungen ihm im Erwerbsleben auch die Ausübung einer nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zuzumutenden Tätigkeit gegen Entgelt an sich ermöglichen. Dazu sind Feststellungen nötig z.B. durch Sachverständige, die sowohl die beruflichen Anforderungen als auch die allgemeinen Verhältnisse im Erwerbsleben in diesem speziellen Beruf kennen, oder die Feststellungen können auch auf Grund von Erfahrungssätzen oder gerichtskundigen Tatsachen getroffen werden. Nachforschungen über das Vorhandensein von Arbeitsplätzen sind aber nicht erforderlich. Die Tatsache, daß berufliche Fähigkeiten nur in einer von einem Arbeit- oder Auftraggeber zu bezahlenden Tätigkeit oder in freier Berufstätigkeit durch Angebot der Leistung an mögliche Abnehmer gegen Entgelt verwertet werden können, ist nicht gleichbedeutend mit der Feststellung bestimmt gestalteter, näher zu beschreibender Arbeitsplätze in mehr oder weniger großer Zahl.

Die Frage der konkreten oder abstrakten Auffassung vom Begriff der BU stellt sich nach Abschluß der Ermittlungen



zu oben c), wenn festgestellt ist, welche beruflichen Tätigkeiten dem Versicherten noch zumutbar sind. Dann kommt es darauf an, ob das Gesetz davon ausgeht, daß in der Wirklichkeit des allgemeinen Erwerbslebens stets die Verwertung jedweder beruflich qualifizierten Tätigkeit in einem geringeren Ausmaß als bei einem gesunden Versicherten dieser Berufe möglich ist. Dies ist aus den gleichen Gründen, wie zu § 1247 RVO ausgeführt, zu bejahen. Bereits die Prüfung zu oben c) ergibt, ob die Einzeltätigkeiten, die der Versicherte noch verrichten kann, zur Ausübung einer ihm beruflich zumutbaren qualifizierten Berufstätigkeit ausreichen. Dadurch wird schon verhindert, daß dem Versicherten im Erwerbsleben nicht ausführbare Berufstätigkeiten zugemutet werden.

Gegen die Forderung, daß bei der Entscheidung über das Vorliegen von BU im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO das Nichtvorhandensein oder das Vorhandensein von Arbeitsplätzen festgestellt werden müsse, spricht auch, daß die abgestuften Versicherungsfälle der BU und EU sich - abgesehen von der Berücksichtigung des Berufs bei der BU - wesentlich durch das Ausmaß der gesundheitlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit unterscheiden. Wenn für die "Erwerbsfähigkeit" auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Arbeitsplätzen abgestellt wird, wird aber im Ergebnis nicht mehr die g e s u n d - h e i t l i c h e E i n s c h r ä n k u n g der Leistungsfähigkeit des Versicherten sondern die Arbeitsmarktlage zu der wesentlichen Grundlage der Rente wegen BU und wegen EU gemacht. Der im Gesetz ausdrücklich bestimmte Unterschied zwischen BU und EU, der u.a. im Ausmaß der gesundheitlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit liegt, würde beseitigt.



- 15 -

Wenn Umstände außerhalb der Person des Versicherten, wie die Arbeitsmarktlage, gesetzliches Merkmal des Rentenanspruchs wegen BU wären, müßte folgerichtig auch bei der Rentenentziehung eine Änderung in diesen Verhältnissen rechtserheblich sein, d.h. sie müßten unter das Merkmal des § 1286 RVO "Änderung in seinen Verhältnissen" subsumiert werden. Dies würde bedeuten, daß die Versicherungsträger laufend prüfen müßten, ob Teilzeitarbeitsgelegenheiten für gesundheitlich in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkte Versicherte vorhanden oder nicht mehr vorhanden sind. Für das Verfahren der Versicherungsträger nach der RVO fehlen aber die Voraussetzungen für eine laufende allgemeine Nachforschung nach Arbeitsgelegenheiten und für eine laufende Überwachung der vorstehend aufgezeigten Rentner. Auch dies spricht dafür, daß Umstände außerhalb der Person des Versicherten – die Arbeitsmarktlage – nicht in die Voraussetzungen der Rente wegen BU einbezogen sind.

Demnach ist schon die in der Beschlußformel zu 1) gestellte Rechtsfrage zu verneinen, so daß sich eine Antwort auf die Rechtsfragen zu 2) bis 6) erübrigt.

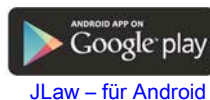
VII

Die in der Beschlußformel aufgeführten Rechtsfragen haben grundsätzliche Bedeutung. Die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern die Entscheidung dieser Rechtsfragen durch den Großen Senat. Der Senat hat deshalb beschlossen, die Rechtsfragen

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

dem Großen Senat gemäß § 43 SGG zur Entscheidung
vorzulegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zusammenstellung von Rechtsprechung und Schrifttum

- 1) Die in der Rechtsprechung des BSG zu den vorgelegten Rechtsfragen vertretenen Auffassungen ergeben sich aus den folgenden Entscheidungen des 1., 3., 4., 5., 11. und 12. Senats, die hier in ihrer zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.

5. Senat, Urteil vom 28. März 1957 - 5 RKn 5/56 - (BSG 5, 84 - Mitt.Ruhrkn. 1957, 90):

Eine Verweisung auf die im Steinkohlenbergbau der Ruhr relativ nur selten vorkommende Tätigkeit des Brückenaufsehers ist ... nur möglich, wenn dem Versicherten ein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Zwar spielt bei der Verweisungsmöglichkeit nach § 35 RKG aF die Frage, ob es entsprechende Arbeitsplätze gibt, regelmäßig keine Rolle, da das Risiko, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden, grundsätzlich nicht von der Rentenversicherung, sondern ggf. von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist. Wenn aber die Zahl der Arbeitsplätze einer bestimmten Tätigkeit, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus betrieblichen Gründen stets so gering ist, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fallen, haben sie außer Betracht zu bleiben.

5. Senat, Urteil vom 13. Mai 1958 - 3 RJ 200/55 - (Breith. 1958, 1044):

Invalidität bzw. BU ist bei einem 1923 geborenen ehem. Bauhilfsarbeiter nicht gegeben, der wegen Oberschenkelverlustes zwar eine Versorgungsrente von 80 v.H. bezieht, jedoch in der Nähe seines Wohnsitzes, ggf. unter dessen Wechsel und Vermietung seines Eigenheims, Sitzarbeiten in Industriebetrieben finden kann.

... Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ist nicht die konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung ausschlaggebend. Voraussetzung für die Verweisung ist vielmehr allein, daß ein dem Wettbewerb zugängliches allgemeines Arbeitsfeld besteht ... Es kann zwar zweifelhaft sein, ob dem Oberschenkelamputierten Kläger zugemutet werden kann, von seinem Wohnort aus täglich eine mit einer längeren Fahrt verbundene Arbeitsstelle aufzusuchen oder in größerer Entfernung von seinem Familienwohnsitz zu arbeiten und nur am Wochenende zu seiner Familie zurückzukehren. Nach den Feststellungen des LSG sind aber auch in der näheren Umgebung des Wohnortes des Klägers für ihn geeignete Arbeitsplätze in ausreichender Zahl vorhanden.



1. Senat, Urteil vom 29. Juli 1958 - 1 RA 143/57 -
BSG 8, 31 = SozR RVO § 1246 Nr. 3:

Ein Rentenberwerber ... muß sich ... auf Tätigkeiten in abhängiger Stellung verweisen lassen, die ihm nach seiner Vor- und Ausbildung, seinem bisherigen Beruf und seinen beruflichen Erfahrungen zugemutet werden können. Die Verweisung ist nur möglich, wenn geeignete Stellen, die dem freien Wettbewerb zugänglich sind, in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Wenn Arbeitsplätze einer bestimmten Tätigkeit, unabhängig von der jeweiligen Beschäftigungslage nur in so geringer Anzahl vorhanden sind, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fallen, so müssen sie außer Betracht bleiben. Hingegen ist es ohne Bedeutung, ob eine genügend große Zahl von Stellen, die für den Kläger in Betracht kommen, auch unbesetzt ist ...

1. Senat, Urteil vom 27. Mai 1959 - 1 RA 34/58 -
BSG 10, 33 = SozVers 1959, 262 = NJW 1959, 1462:

Eine Ältere Angestellte, deren Erwerbsfähigkeit in ihrem Beruf nicht durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte einer gesunden Versicherten herabgesunken ist, ist nicht deshalb berufsunfähig, weil sie nicht mehr wettbewerbsfähig ist.

... Hiernach muß die Arbeitsunfähigkeit, die BU herbeiführen soll, auf einer Krankheit, einem Gebrechen ... beruhen. Diese Aufzählung ist erschöpfend; andere Ursachen, insbesondere solche wirtschaftlicher Art, kommen nicht in Betracht. Das Lebensalter, die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung führen nicht zur BU ... Der Begriff der BU wird verkannt, wenn zusätzlich weitere Erwägungen angestellt werden und die BU mit Tatsachen und Möglichkeiten, die das Gesetz nicht als Ursache für die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit anerkennt, begründet wird ...

4. Senat, Urteil vom 20. Dezember 1960 - 4 RJ 118/59 -
BSG 13, 255 = SozR RVO § 1246 Nr. 11:

Ein Versicherter, der nach Abklingen ... einer Typhuserkrankung noch dauernd ansteckungsfähige Typhuserreger ausscheidet ..., leidet an einer Krankheit i.S. der §§ 1246, 1247 RVO. Ist einem solchen Versicherten die Ausnutzung seiner Arbeitskraft praktisch verwehrt, weil sich keine Arbeitsmöglichkeit für ihn bietet, so wird sein Rentenanspruch nicht dadurch ausgeschlossen, daß seine Arbeitsfähigkeit durch seinen Zustand nicht beeinträchtigt wird. Denn wenn auch bei der Beurteilung der Invalidität BU oder EU grundsätzlich nicht darauf abgestellt werden darf, ob einem durch ein Leiden in seiner Erwerbsfähigkeit be-



schränkten Versicherten nach der Lage des Arbeitsmarktes ein Arbeitsplatz noch zur Verfügung steht, so kann er doch nicht auf Tätigkeiten verwiesen werden, die ihm wegen der Besonderheiten seiner körperlichen oder geistigen Verfassung praktisch selbst unter günstigsten Umständen nicht zugänglich sind.

1. Senat, Urteil vom 25. Januar 1961 - I RA 16/59 -
VdK-Mitt. 1961, 111:

Vor jeder Verweisung ist auch zu prüfen, ob geeignete, dem freien Wettbewerb zugängliche Arbeitsstellen in ausreichender Zahl vorhanden sind (BSG 8, 31). Dabei ist von den Verhältnissen in der Bundesrepublik auszugehen, deshalb kommt es darauf an, daß es in der Bundesrepublik eine nennenswerte Anzahl entsprechender Arbeitsplätze gibt. Sind hier nur Arbeitsstellen vorhanden, die der Antragsteller in seiner durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche herabgesetzten Erwerbsfähigkeit nicht ausfüllen kann, so darf BU oder Invalidität nicht verneint werden.

5. Senat, Urteil vom 25. Mai 1961 - 5 RKn 3/60 -
BSG 14, 207, 213 = SozR RKG § 46 Nr. 2:

... Es kommt also noch darauf an, ob und in welcher Zahl Arbeitsplätze für Reservefördermaschinenisten dieser Art vorhanden sind, welche Voraussetzungen an diese Tätigkeit geknüpft werden und wie diese eingestuft sind.

4. Senat, Urteil vom 30. November 1961 - 4 RJ 278/57 -
BSG 16, 18 = SozR § 1246 RVO Nr. 15:

Ein Schwerbeschädigter kann auch auf Arbeiten verwiesen werden, die üblicherweise mit Hilfe des SchWBEG erlangt werden, wenn er sie im wesentlichen auszufüllen vermag und ihm entsprechende Arbeitsplätze auch tatsächlich erreichbar sind.

Es muß festgestellt sein, daß sich derartige Stellen in genügender Anzahl in zumutbar erreichbaren Betrieben befinden ...

4. Senat, Urteil vom 15. Dezember 1961 - 4 RJ 245/61 -
Soz.Entsch. RVO § 1246 (C) Nr. 3:

... Grundsätzlich ist die Unmöglichkeit für den Versicherten, an seinem bisherigen Wohnort oder in dessen nächster Umgebung Arbeit zu finden, für die Frage der EU und BU ohne Einfluß.

4. Senat, Urteil vom 15. März 1962 - 4 RJ 199/61 -
BSG SozR RVO § 1247 Nr. 5 = SGB 1962, 142 = DRV 1963, 55



Dieselben Überlegungen, die bei der Beurteilung des Vorliegens von BU bzw. Frühinvalidität seit jeher dazu geführt haben, eine Verweisung auf eine Tätigkeit nicht für zulässig zu halten, für die ein dem allgemeinen Wettbewerb zugängliches Arbeitsfeld nicht besteht (RVA schon in AN 1907, 465; Jantz/Zweng § 1246 RVO Anm. 2 b), müssen auch hier durchgreifen. Beide Rentenarten sollen den Ausfall des dem Versicherten durch Erwerbstätigkeit nicht mehr erreichbaren höheren Einkommens ausgleichen.

5. Senat, Urteil vom 25. September 1962 - 5 RKn 17/60 - BSG 18, 36 = SozR RKG § 46 Nr. 7:

Wenn es am Wohnort des Versicherten keine - offenen oder besetzten - Arbeitsplätze für Verweisungstätigkeiten gibt, muß sich der Versicherte jedenfalls Arbeitsmöglichkeiten in der Umgebung seines Wohnortes entgegenhalten lassen, wenn er sie nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen und nach seinem Gesundheitszustand aufsuchen kann.

Die Sätze 2 der Abs. 2 der §§ 46 RKG und 1246 RVO lassen jedenfalls in ihrem ersten Teil eine Einschränkung der Verweisbarkeit nur insoweit erkennen, als die Verweisungstätigkeiten den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen müssen; es kommt danach nicht darauf an, ob es für diese Tätigkeiten freie Arbeitsplätze am Wohnort des Versicherten gibt. Ist dies nicht der Fall, so hat hierfür grundsätzlich die ArblV und nicht die RentV einzutreten. Richtig ist allerdings, daß nicht auf Tätigkeiten verwiesen werden kann, für die es keine oder keine nennenswerte Anzahl von Arbeitsplätzen überhaupt, seien sie frei oder besetzt, gibt. Da es auf die durch den körperlichen und geistigen Zustand des Versicherten bedingte Fähigkeit zum Erwerb ankommt, können nämlich nur Tätigkeiten in Betracht kommen, die einer Erwerbstätigkeit praktisch offenstehen (BSG 5, 84, 86).

4. Senat, Urteil vom 25. Oktober 1962 - 4 RJ 114/59 - BSG SozR RVO § 1246 Nr. 22:

... Die Klägerin kann vielmehr auch auf angelernte Arbeiten in anderen Wirtschaftszweigen verwiesen werden. Derartige Tätigkeiten gibt es auch in genügender Anzahl. Daß für die Klägerin, die bei der Antragstellung schon 55 Jahre alt war, möglicherweise wegen ihres Alters Schwierigkeiten bestehen, in einem anderen Beruf unterzukommen, ist unerheblich, denn das Lebensalter oder Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung führen nicht zur BU (BSG Urt. v. 27. Mai 1959 - 1 RA 34/58).



12. Senat, Urteil vom 31. Oktober 1962 - 12/3 RJ 36/60 -
SozR RVO § 1246 Nr. 21 = Breith. 1963, 320 = Praxis 1963,
181, Soz.Entsch. RVO § 1246 (A) Nr. 9:

Aus dem Umstand, daß in § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO die in
§ 1254 RVO aF gebrauchten Worte "in derselben Gegend" feh-
len, ist nicht zu schließen, insoweit habe sich die Rechts-
lage für den Versicherten bei der Beurteilung der Frage
geändert, ob er auf auswärtige Arbeitsgelegenheiten ver-
wiesen werden kann.

Wenn es am Wohnort des Versicherten keine Tätigkeiten gibt,
durch die er nach dem Stande der ihm verbliebenen Kräfte
und Fähigkeiten die gesetzliche Lohnhälfte erwerben kann,
und wenn er infolge von Krankheit nicht imstande ist, im
Wege sog. Pendelns oder im Wege eines Umzugs an einen
anderen Ort die sich ihm außerhalb seines Wohnortes bie-
tenden Arbeitsgelegenheiten zu nutzen, deren Nutzung ihm
zum Erwerb der ges. Lohnhälfte verhelfen würden, so ist
er berufsunfähig. Insoweit handelt es sich um die Frage
der Fähigkeit zum Erwerb, nicht um die hiervon zu schei-
dende Frage der Gelegenheit zum Erwerb, ebensowenig um
die Frage der Zumutbarkeit, sei es der Zumutbarkeit im
Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO, sei es der Zumutbarkeit
aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten.

Ein Alter des Versicherten von 57 Jahren und der Besitz
eines eigenen Haus- und Gartengrundstücks an seinem Wohn-
ort machen jedenfalls grundsätzlich seinen Umzug an einen
anderen Ort nicht unzumutbar.

12. Senat, Urteil vom 28. Februar 1963 - 12 RJ 440/62 -
Soz.Entsch. RVO § 1246 (D) Nr. 2:

Leidet ein Versicherter an einer abstoßenden Krankheit,
die es ihm unmöglich macht, einen Arbeitsplatz zu erhalten,
obwohl er nach seinem Gesundheitszustand objektiv entspre-
chende Tätigkeiten verrichten könnte, so muß er als berufs-
unfähig angesehen werden.

Wenn es an sich bei der Prüfung der BU nach § 1246 Abs. 2
RVO auch nur darauf ankommt, ob der Versicherte noch be-
stimmte Tätigkeiten verrichten kann, nicht aber, ob er
einen entsprechenden freien Arbeitsplatz findet - da Ar-
beitslosigkeit zu Lasten der ArbLV geht -, so kann doch
nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Vorschrift den
einkommensmäßigen Ausgleich einer MdE zum Ziele hat und
daß daher nur solche Verweisungstätigkeiten in Betracht
kommen können, die dem Versicherten auch praktisch offen-
stehen.



12. Senat, Urteil vom 28. Mai 1963 - 12/4 RJ 30/60 -
SozR RVO § 1246 Nr. 32 = Soz.Entsch. RVO § 1246 (B) Nr. 29:

Daß die Arbeitsplätze, die der Klägerin in der Textilindustrie in ihrer Berufssparte zugemutet werden können, in der Regel älteren Betriebsangehörigen vorbehalten werden und in der Regel ständig besetzt sind, schließt nicht aus, die Klägerin auf diese Tätigkeiten zu verweisen ...
Darauf, ob der Klägerin im Einzelfall ein freier Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann, kommt es nicht an, da insoweit die ArbStV einzutreten hat.

12. Senat, Urteil vom 28. Mai 1963 - 12/4 RJ 142/61 -
BSG 19, 147 = SozR RVO § 1247 Nr. 6 = Breith. 1963, 980 =
SGb 1963, 208 = SGb 1964, 241 (Ehmcke):

Nicht anders als in § 1246 Abs. 2 RVO - und früher in § 1254 RVO aF - scheiden (auch in § 1247 Abs. 2 RVO) aus der Betrachtung solche Tätigkeiten aus, für die es Arbeitsplätze in zumindest nennenswerter Zahl - seien sie frei oder besetzt - unter annähernd normalen Verhältnissen überhaupt nicht gibt, es sei denn, daß der Versicherte zufällig einen solchen Arbeitsplatz innehat ... Der Kläger kann im übrigen nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, für die es Arbeitsplätze an seinem Wohnort oder in dessen näherer, täglich zu erreichender Umgebung gibt. Es würde dagegen mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar sein, zu verlangen, daß ein Versicherter zur Verrichtung einer Arbeit von lediglich täglich 3 Stunden und zur Erzielung eines dementsprechend geringen Verdienstes an einen anderen Ort verzieht oder auch nur als sog. Wochenendpendler einen solchen Arbeitsplatz aufsucht. Auch in dieser Beziehung ist die Rechtslage bei der Anwendung des § 1247 RVO anders als bei der Anwendung des § 1246 RVO (zu vgl. BSG in SozR RVO § 1246 Nr. 21).

5. Senat, Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 RKn 75/60 -

Der Kläger ist auch nicht deshalb Invalide, weil Stellen, wie er sie noch ausfüllen kann, nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind und er daher nicht darauf verwiesen werden kann. Nach der Rechtsprechung des BSG (BSG 8, 31, 35 sowie Urt. v. 15. März 1962 - 4 RJ 199/61 - kann ein Versicherter allerdings nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, die dem allgemeinen Wettbewerb in ausreichendem Maße zugänglich sind. Wenn Arbeitsplätze einer bestimmten Tätigkeit, unabhängig von der jeweiligen Beschäftigungslage, nur in so geringer Anzahl vorhanden sind, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fallen, müssen sie außer Betracht bleiben. Dagegen ist es ohne Bedeutung, ob eine genügend große Zahl von Stellen, die für den



Kläger in Betracht kommen, auch unbesetzt sind ... Die Tätigkeiten, die der Kläger noch verrichten kann, sind danach in solcher Anzahl vorhanden, daß sie praktisch ins Gewicht fallen. Für den gesamten Kreis der Tätigkeiten besteht also ein dem allgemeinen Wettbewerb zugängliches Arbeitsfeld. Daß der Kläger möglicherweise Schwierigkeiten hat, derartige Arbeiten zu erhalten, weil die vorhandenen Stellen besetzt sind, spielt demgegenüber nach ständiger Rechtsprechung keine Rolle. Das LSG hat daher durch Verweisung des Klägers auf die bezeichneten ungelernten Arbeiten das Gesetz (§ 1254 RVO aF, §§ 1247, 1246 RVO nF) nicht verletzt.

1. Senat, Urteil vom 19. Juli 1963 - 1 RA 6/60 -
SozR RVO § 1246 Nr. 27 (dazu Sasse SGB 1965, 136):

Ein kaufmännischer Angestellter, der im Büro arbeiten, aber wegen körperlicher Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel in den Hauptverkehrszeiten nicht benutzen kann, ist nicht berufsunfähig, wenn er den Weg zum und vom Büro regelmäßig - z.B. - mit einem Kraftwagen seines Arbeitgebers zurücklegt. Es ist eine Frage der Auslegung, ob man die Erwerbsfähigkeit - und sogar nur die Fähigkeit zur Erwerbstätigkeit - schon dann bejaht, wenn der Versicherte die Erwerbstätigkeit, d.h. die jeweils anfallenden Arbeiten verrichten kann, oder ob man auch die Fähigkeit zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft - hier die Fähigkeit zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes - mit einschließt ... Die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ist demnach auch dann beeinträchtigt, wenn er seine vorhandene Arbeitskraft, seine Fähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, nicht ausnutzen und aus diesem Grunde keine oder nur geringere Einkünfte als die in § 23 Abs. 2 AVG (= § 1246 Abs. 2 RVO) bezeichnete Vergleichsperson erzielen kann. Hierzu gehört der Fall, daß ein Versicherter am Aufsuchen der für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplätze - wegen Krankheit oder Körperschwäche - gehindert oder behindert ist und infolgedessen Einkunfts- ausfälle erleidet.

1. Senat, Urteil vom 18. September 1963 - 1 RA 42/60 -
SozR RVO § 1246 Nr. 31:

Wie bei Unselbständigen nur auf Tätigkeiten verwiesen werden darf, für die es eine hinreichende Zahl von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsfeld gibt, so dürfen bei einer Verweisung auf selbständige Berufe nur solche ausgewählt werden, die wirtschaftlich eine hinreichende Lebensgrundlage bieten.



4. Senat, Urteil vom 19. August 1964 - 4 RJ 169/62 -
BSG 21, 257 = SozR RVO § 1246 Nr. 41 = NJW 1964, 2447:

Ein schon leistungsbehinderter Versicherter wird nicht dadurch berufsunfähig, daß es an seinem Wohnort keine für ihn geeigneten Arbeitsgelegenheiten gibt und sich ein Wohnungswechsel - etwa wegen erhöhtem Mietaufwandes - für ihn nicht lohnt. Ob ein Wohnortwechsel nicht erwartet werden kann, ist allein nach den Tatbestandsmerkmalen des § 1246 Abs. 2 RVO zu beurteilen; der darin verwendete Begriff der Zumutbarkeit ist im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten, auf die verwiesen werden kann, bedeutsam und erlaubt nicht allgemein eine Berücksichtigung von Härtefällen.

Die Überlegung, ob sich ein Versicherter am Ort möglicher Beschäftigungen Wohnraum zu annehmbaren Bedingungen beschaffen kann, gehört nicht in die Prüfung des Tatbestandes der Berufsunfähigkeit. Unter diese Vorschrift ist auch nicht die Erwägung zu bringen, ob es wirtschaftlich angebracht ist, zu den sich bietenden Gelegenheiten zu arbeiten ... Das sind Umstände, die zur Lebensplanung des einzelnen gehören, wohl auch die Aufgabenbereiche der ArbV und Sozialhilfe berühren, aber keine Ungewisheiten, für die die RentV einzustehen hat ... Das LSG hat nicht dargetan, daß die Klägerin wegen ihres Gebrechens oder infolge Krankheit außerstande sei, an einen anderen Ort zu ziehen (vgl. BSG SozR RVO § 1246 Nr. 21) ...

Das Gesetz bezeichnet als Ursachen der BU nur Krankheiten, Gebrechen oder Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte; wirtschaftliche Umstände gehören nicht dazu ... Solche Umstände können auch nicht bei der Prüfung der Zumutbarkeit (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO) beachtet werden ...

12. Senat, Urteil vom 17. September 1964 - 12 RJ 364/61 -
Soz.Entsch. RVO § 1246 (B) Nr. 30:

Der Besitz eines eigenen Hauses und Bäckereibetriebes hindert den Kläger nicht, an einen anderen Wohnort umzuziehen, an dem es geeignete Arbeitsplätze für ihn gibt.

4. Senat, Urteil vom 2. Dezember 1964 - 4 RJ 243/60 -
Soz.Entsch. RVO § 1246 (A) Nr. 15:

Anschluß an Urteil des 12. Senats vom 31. Oktober 1962
- 12,3 RJ 36,60 -.



4. Senat, Urteil vom 24. Februar 1965 - 4 RJ 343/60 -
Soz. Entsch. RVO § 1246 (B) Nr. 36:

Der Tatbestand der BU erfordert nicht die Feststellung, daß für Arbeiten, die einem Versicherten nahegelegt werden, eine - örtlich und zeitlich - gegenwärtige Nachfrage besteht.

11. Senat, Urteil vom 4. Mai 1965 - 11 RA 280/64 -

Das ISG hat festgestellt, die Klägerin könne noch einfache geistige Arbeiten in einem Büro regelmäßig 4 bis 5 Stunden sitzend, gelegentlich auch stehend und gehend ohne mehr Pausen als betriebsüblich und ohne Schaden für die Gesundheit verrichten; einen geeigneten Arbeitsplatz könne sie vielleicht nicht im Stader Raum finden, jedenfalls aber in Hamburg; der Umzug nach Hamburg sei ihr zuzumuten. Das ISG hat damit jedoch nicht alle tatsächlichen Umstände ermittelt, die für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 AVG erheblich sind. Für die Frage, ob die Klägerin die "gesetzliche Lohnhälfte" - in Hamburg - erwerben kann, ist zwar nicht von Bedeutung, ob ihr ein Umzug nach Hamburg aus familiären oder wirtschaftlichen Gründen zuzumuten ist oder nicht; wohl aber ist insoweit erheblich, ob der Gesundheits- und Kräftezustand der Klägerin es zuläßt, daß sie nach Hamburg umzieht und dort noch in dem erforderlichen Umfang berufstätig wird (Urteile des BSG vom 31. Oktober 1962 SozR Nr. 21 zu § 1246 RVO und vom 19. August 1964 SozR Nr. 41 zu § 1246 RVO).

5. Senat, Urteil vom 2. Juli 1965 - 5 RKn 34/61 -
SozR RKG § 46 Nr. 11 = Breith. 1965, 1002 = DRV 1966, 38
(Tannen):

Ein Epileptiker mit nur selten auftretenden Anfällen, der im Hauptberuf ungelernter Arbeiter ... war und gesundheitlich noch in der Lage ist, ua Gartenarbeiten, auf die er zumutbar verwiesen werden kann, zu verrichten, kann nicht mit der Begründung als berufsunfähig angesehen werden, daß ihm das Arbeitsfeld praktisch verschlossen sei. ... verstößt die Annahme des Berufungsgerichts, daß es für Epileptiker Arbeitsplätze wie etwa die eines Gartenarbeiters auf dem allg. Arbeitsfeld der Bundesrepublik mit einer örtlich für den Kläger zum Teil jedenfalls günstigeren Wirtschaftsstruktur als in Duisburg in ausreichender Zahl gibt, nicht gegen § 128 SGG. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß diese Annahme, jedenfalls soweit sie sich auf Epileptiker mit nur geringer Anfallhäufigkeit bezieht, allg. Erfahrung widerspricht. Ein Versicherter, der die Gewährung einer Rente wegen BU erstrebt,



muß sich grundsätzlich auf das gesamte Arbeitsfeld der Bundesrepublik verweisen lassen. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß nur der Duisburger Raum für ihn in Frage kommt ... notfalls aber muß einem Epileptiker zugemutet werden, sich nach einer Wohnung in der Nähe seines Arbeitsplatzes umzusehen, um diesen möglichst ungefährdet erreichen zu können.

4. Senat, Urteil vom 27. Juli 1965 - 4 RJ 273/65 -
SozR RVO § 1246 Nr. 50:

Sind einem Versicherten noch leichte körperliche Arbeiten bis zu 6 Stunden täglich auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsfeld möglich und zumutbar, so kann das Gericht in der Regel aus eigener Sachkenntnis feststellen, daß es entsprechende Arbeitsplätze in ausreichender Zahl gibt; Beweiserhebungen hierüber bedarf es regelmäßig nicht.

4. Senat, Urteil vom 9. September 1965 - 4 RJ 245/65 -
Soz.Entsch. RVO § 1246 (A) Nr. 19:

Beweiserhebungen über das Vorhandensein von Arbeitsplätzen. So einfach wie in jenem Fall (Urteil vom 27. Juli 1965 4 RJ 273/65 -) läßt sich jedoch im vorliegenden Streitfall der Sachverhalt nicht aus der bloßen Berufserfahrung eines in der Rentenversicherung tätigen Richters beurteilen ... Unter diesen Umständen wäre zu erwarten gewesen, daß das LSG - erforderlichenfalls nach Durchführung einer Beweisaufnahme - näher dargelegt hätte, welche Berufe oder Berufszweige für einen Arbeitseinsatz der Klägerin in Betracht kommen ...

1. Senat, Urteil vom 19. November 1965 - 1 RA 275/62 -
BSG 24, 9 = SozR RVO § 1246 Nr. 53 = Breith. 1966, 401:

... Bei der Verweisung auch eines Schwerbeschädigten kommt es entscheidend darauf an, ob er die Tätigkeit, auf die er verwiesen wird, im wesentlichen auszufüllen vermag und daß entsprechende Arbeitsplätze auch tatsächlich vorhanden sind.

4. Senat, Urteil vom 30. November 1965 - 4 RJ 101/62 -
BSG 24, 142 = SozR RVO § 1246 Nr. 56 = Breith. 1966, 398
= DRV 1966, 188 (Tannen):

Ist ein gehbehinderter Versicherter in der Lage, durch eine ihm zumutbare Tätigkeit die gesetzliche Lohnhälfte zu erzielen, kann er jedoch wegen seiner Behinderungen die Arbeitsstätte nur unter Benutzung eines Kraftfahr-



zeugnis erreichen, so ist er jedenfalls dann nicht berufs-
unfähig, wenn ihm ein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht,
er bereits längere Zeit Kraftfahrer ist und das Fahrzeug
ständig benutzt.

5. Senat, Urteil vom 17. Dezember 1965 - 5 RKn 112/62 -
BSG 24, 181 = SozR RVO § 1246 Nr. 54 = SozSich 1966, 146
(Schneble) = Breith. 1966, 221:

Bei der Verweisung auf zumutbare Tätigkeiten kommt es
grundsätzlich nicht darauf an, wieviele Arbeitsplätze
für solche Tätigkeiten vorhanden sind, es sei denn, daß
die Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze praktisch
bedeutungslos ist. Die Gerichte der SGB verletzen nicht
die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweis-
würdigung, wenn sie die Entsch., bestimmte Arbeitsplätze
seien nicht nur in völlig unbedeutendem Umfange vorhanden,
aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des
Arbeitslebens treffen; Beweise darüber brauchen regelmäßig
nicht erhoben zu werden ...

Der Kläger beachtet nicht, daß sich der Versicherte nach
§ 46 Abs. 2 Satz 2 RKG, § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO auf zu-
mutbare "Tätigkeiten", d.h. auf "Erwerbstätigkeiten",
die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinen
beruflichen Fähigkeiten verrichten kann, und nicht auf
"Arbeitsplätze" verweisen lassen muß. Es kommt also bei
der Verweisung auf "Erwerbstätigkeiten", ... nicht aber
auf die Zahl der vorhandenen oder gar der freien Arbeits-
plätze an. Natürlich besteht zwischen beiden Begriffen
insofern ein untrennbarer Zusammenhang, als es keine
"Erwerbstätigkeit" - die ja ihrem Wesen nach verrichtet
wird, um Einkommen zu erwerben - geben kann, für die
nicht auch Arbeitsplätze vorhanden sind. Wenn es nun
theoretisch auch genügen mag, daß es für eine bestimmte
Tätigkeit nur einige wenige entsprechende Arbeitsplätze
gibt, so erfordert doch die faktische Anwendung des Ge-
setzes, daß entsprechende Arbeitsplätze in zumindest
nennenswerter, d.h. praktisch ins Gewicht fallender Zahl
vorhanden sind, wobei es unerheblich ist, ob diese frei
oder besetzt sind (vgl. dazu BSG 21, 282, 284; BSG 19,
147, 149). Alle zumutbaren Tätigkeiten kommen also grund-
sätzlich als Verweisungstätigkeiten in Betracht, es sei
denn, daß die Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze prak-
tisch bedeutungslos ist.

12. Senat, Urteil vom 30. Juni 1966 - 12 RJ 444/61 -
SozR RVO § 1246 Nr. 59 = Breith. 1966, 1012 = DRV 1967, 51
(Tannen) = SozSich 1967, 54 (Schneble):



Für ungelernte Arbeiter, die ganztätig und ohne sonstige wesentliche Einschränkungen leichte Tätigkeiten im Sitzen oder vorwiegend im Sitzen verrichten können, gibt es nach der Erfahrung des täglichen Lebens dem freien Wettbewerb zugängliche Arbeitsplätze in einer großen Stadt in einer Anzahl, die weder als nicht nennenswert (oder nicht ausreichend) noch als gering bezeichnet werden kann.

5. Senat, Urteil vom 14. März 1968 - 5 RKn 123/65 -
SozR RKG § 46 Nr. 22:

Das LSG ist aufgrund seiner Ermittlungen davon ausgegangen, daß es etwa 300 Arbeitsplätze der genannten Art im Ruhrbergbau gibt, und zu dem Ergebnis gekommen, daß ... kein zahlenmäßiges Mißverhältnis zwischen bergfertigen Steigern ... und Arbeitsplätzen über Tage besteht. Da es grundsätzlich darauf ankommt, daß es überhaupt Arbeitsplätze - seien sie besetzt oder frei - in nennenswerter Anzahl für eine Tätigkeit, auf die ein Versichelter verwiesen werden soll, gibt, würde diese Feststellung des LSG hinsichtlich der Zahl an sich genügen. Daß es gleichwohl für einen Versicherten schwierig ist, einen solchen Arbeitsplatz zu bekommen, steht der Verweisung grundsätzlich nicht entgegen, da es sich insoweit nicht um ein Risiko handelt, für das die RentV einzustehen hat ... Arbeitsplätze aber, die speziell zu dem Zweck geschaffen worden sind, Angehörige des eigenen Betriebs ..., die für ihren eigentlichen Beruf untauglich geworden sind, "unterzubringen", müssen für eine generelle Verweisung im Rahmen des § 46 RKG ausscheiden, ... da sie bereits ihrem Charakter nach von vornherein gar nicht für den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt bestimmt sind. ... Wer allerdings eine solche Tätigkeit tatsächlich verrichtet, ist, wenn die Verweisungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 2 RKG im übrigen vorliegen, nicht berufsunfähig. Lediglich die generelle und hypothetische Verweisung allein auf Tätigkeiten, für die es nur Arbeitsplätze dieser Art in nennenswerter Zahl gibt, ist ausgeschlossen ... Eine Beschränkung der Verweisungsmöglichkeit auf solche Versicherte, denen ein Arbeitsplatz für eine bestimmte Tätigkeit zur Verfügung steht, ist dem Recht der kn RentV nicht fremd (BSG 5, 84).

4. Senat, Urteil vom 29. Mai 1968 - 4 RJ 1/67 -
SozR RVO § 1246 Nr. 70:

Zur Frage der Verweisbarkeit eines selbständigen Handwerkers (Inhaberin einer Wäscherei) auf eine abhängige Beschäftigung (Leitung einer Wäscherei-Annahmestelle).

Der Verweisung der Klägerin auf die genannte Tätigkeit steht nicht entgegen, daß es an ihrem Wohnort, an dem ihr



Ehemann wegen seiner Berufsausübung gebunden ist, keine solche Arbeitsgelegenheit geben mag. Für diesen Fall müß sich die Klägerin - nach der ständigen Rechtsprechung des BSG - auch auf eine erst nach einem Wohnsitzwechsel nutzbare Arbeitsgelegenheit verweisen lassen; denn Krankheit oder Gebrechen, die allein nach § 1246 Abs. 2 RVO von rechtlicher Bedeutung wären, machen nach den getroffenen Feststellungen einen Wohnsitzwechsel der Klägerin nicht unmöglich (vgl. BSG SozR RVO § 1246 Nr. 21, 41; BSG Urf. vom 2. Dezember 1964 - 4 RJ 243/60).

4. Senat, Urteil vom 31. Juli 1968 - 4 RJ 511/65 -

Der Kläger stellt sich ... auf den Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung des BSG, nach der, wenn BU verneint werden soll, nur auf solche Arbeitsplätze verwiesen werden darf, die es - seien sie frei oder besetzt - in zumindest nennenswerter Zahl gibt (BSG 18, 36, SozR RVO § 1246 Nr. 54, vgl. auch SozR RVO § 1247 Nrn. 5, 6).

Demgegenüber hält die Beklagte eine mehr abstrakte Betrachtungsweise für anwendbar; nach dieser ist es für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig ist, unerheblich, ob Arbeitsgelegenheiten, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausführen kann - frei oder besetzt -, vorhanden sind. Für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache bedarf es keiner abschließenden Stellungnahme zu diesem Meinungsstreit, weil der Kläger in jedem Falle die gesetzlichen Voraussetzungen der BU nicht erfüllt. Von der abstrakten Betrachtungsweise der Beklagten her erklärt sich dieses Ergebnis von selbst; denn die dem Kläger verbliebene Leistungsfähigkeit erlaubt es ihm, 6 Stunden täglich zu arbeiten und dadurch die Hälfte des Lohnes eines ihm vergleichbaren Versicherten zu erzielen. Wenn er dies nur mangels geeigneter Arbeitsplätze nicht könnte, so ist das von dieser Rechtsauffassung her unerheblich. Zu dem gleichen Ergebnis führt aber auch die Anwendung der bisherigen Rechtsprechung des BSG auf die vom LSG getroffenen Feststellungen. Nach ihnen hat es 1965 für Versicherte mit einer Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, wie sie beim Kläger vorliegt, allein im Raume Groß-Hamburg Teilzeitarbeitsplätze, die auch dem freien Wettbewerb zugänglich waren, in einer Zahl von 0,4 o/oo von 509151 gegeben. Das waren über 200 Arbeitsgelegenheiten. Diese Zahl ist nicht so gering, daß sie nicht "nennenswert" oder "praktisch bedeutungslos" wäre (vgl. BSG SozR Nr. 54 zu § 1246 RVO). Sie liegt so klar im Bereich des rechtlich Bedeutsamen, daß der Senat sich nicht veranlaßt sieht, im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits den von der Rechtsprechung aufgestellten Begriff "nennenswert" näher abzugrenzen ... Der ... Auffassung, daß die Arbeitsvermittlung in der Lage sein müsse, dem Versicherten einen entspre-



chenden Arbeitsplatz zu verschaffen, ist der Senat nicht gefolgt. Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung führen für sich allein, wie in ... BSG 10, 33 ... ausgesprochen, nicht zur BU. Es genügt die Möglichkeit der Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch die Arbeitsverwaltung. Eine solche Möglichkeit ist aber vorhanden, wenn ... die für einen leistungsgeminderten Versicherten in Betracht kommenden Arbeitsplätze dem freien Wettbewerb zur Verfügung stehen.

- 2) Die unterschiedliche Rechtsprechung der Landessozialgerichte läßt sich durch folgende veröffentlichte Entscheidungen belegen, die in ihrer zeitlichen Reihenfolge wiedergegeben werden.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Mai 1958,
Soz.Entsch. RKG § 46 Nr. 2:

Der Umstand, daß der Kläger diese Tätigkeiten möglicherweise nur mit Schwierigkeiten oder evtl. auch überhaupt nicht praktisch erhalten kann, ist für die Frage seiner BU nicht ausschlaggebend, da die Tätigkeiten an sich immerhin in einem solchen Umfang zur Verfügung stehen, daß eine Verweisung darauf hier erfolgen kann.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. August 1959,
Breith. 1959, 999:

Ein Versicherter, der in seiner Berufsgruppe (hier Chemotechniker) wegen seines Gesundheitszustandes nur noch solche Arbeiten verrichten kann, für die nur wenige Arbeitsplätze vorhanden sind, ist berufsunfähig.

LSG Rheinland-Pfalz, rechtskräftiges Urteil vom 28. Oktober 1959,
Mitt. Ruhrkn. 1960, 71 = Soz.Entsch. RKG § 46 Nr. 4:

Der Umstand, daß der Wohnort des Klägers 10 km von der nächsten Bahnstation ... entfernt liegt und werktagsmorgens die nächstgelegene größere Industriestadt mit Postbus und Eisenbahn nicht bis 8 Uhr erreicht werden kann, ist für die Verweisung ohne Bedeutung. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ist nämlich nicht die konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung ausschlaggebend; für die Verweisung wird vielmehr nur vorausgesetzt, daß ein dem Wettbewerb zugängliches allgemeines



Arbeitsfeld besteht (BSG-Urt. v. 13. Mai 1958, Soz. Entsch. Nr. 2 zu § 1254 RVO aF). Bei den ... angeführten Beschäftigungen handelt es sich nicht um Arbeitsplätze, die ihrer Art nach absolut gesehen nur selten vorkommen.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 13. Januar 1960,
Breith. 1960, 416 = Soz. Entsch. RVO § 1246 (B) Nr. 6,
Revision: 3 RJ 36/60:

Nach neuem Recht kommt es für das Bestehen von BU nicht mehr darauf an, ob in der für den Versicherten erreichbaren Gegend Arbeitsplätze überhaupt vorhanden sind. Einem Zuckerkranken, für den es an seinem Wohnsitz und in dessen nächster Umgebung keine geeigneten Arbeitsplätze gibt, steht Rente wegen BU nicht bereits deshalb zu, weil er wegen seines Leidens den Anforderungen längerer Fahrten zu den in der weiteren Umgebung seines Wohnsitzes gelegenen größeren Orten nicht gewachsen ist.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 18. November 1960,
Breith. 1961, 129 = Soz. Entsch. RVO § 1246 (B) Nr. 8,
Revision: 4 RJ 381/60:

Beruhet das Unvermögen eines Versicherten, eine ihm an sich zumutbare Arbeitsstätte regelmäßig zu erreichen, auf dem mangelhaften Zustande seiner körperlichen Kräfte, ohne daß ein Wohnungswechsel in Frage käme, so ist die Verweisung auf die auswärtige Arbeitsgelegenheit unzulässig. Wie in der UV, so bilden auch in der Rentenversicherung Arbeitsstätte und Arbeitsweg eine Lebensseinheit.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Januar 1962,
SozSich 1963 Rechtspr. Nr. 1463:

... Zur Beantwortung der Frage nach der BU ... hat das Gericht schließlich zu entscheiden, ob die ... in Aussicht genommenen Arbeiten ... sozial "zumutbar" und schließlich ob sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch in nennenswerter Zahl vorhanden sind ...

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Oktober 1962,
Soz. Entsch. RVO § 1246 (A) Nr. 26:

Eine Verweisung des Versicherten auf einen Beruf, für den es in der Bundesrepublik keine Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang gibt, ist ebensowenig zulässig (BSG Urt. v. 25. Januar 1961 - 1 RA 16/59 -) wie die Verweisung auf Arbeitsmöglichkeiten im Ausland.



LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Dezember 1962,
Breith. 1963, 700, Revision: 4 RJ 89/63:

Vermag sich ein des Lesens und Schreibens nicht kundiger, am linken Unterschenkel amputierter Ukrainer in der deutschen Sprache ausreichend auszudrücken und ist er trotz dieser Mängel ab 1948 10 Jahre als Hilfsarbeiter versicherungspflichtig tätig gewesen, so kann er auf sitzende 8stündige Tätigkeit für ungelernte männliche Arbeitskräfte zumutbar verwiesen werden. Derartige Arbeitsplätze sind nicht in so geringer Anzahl vorhanden, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fallen würden, ohne daß diesbezüglich das Gericht Sachverständigenbeweise zu erheben brauchte.

LSG Nordrhein-Westfalen, rechtskräftiges Urteil vom
31. Mai 1963,
SozSich 1964, Rechtspr. Nr. 1700/III:

... Ein Versicherter kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er bisher noch keine Tätigkeit als Sortierer, Packer oder Ähnlicher Art gefunden habe. Es ist allein bedeutsam, ob am Wohnort des Klägers oder in der näheren Umgebung derartige Arbeitsplätze, seien sie frei oder besetzt, in genügendem Maße vorhanden sind. Das ist im Ruhrgebiet der Fall.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Dezember 1963,
Breith. 1964, 385, Revision zugelassen:

BU-Rente ist schon dann zu versagen, wenn am Wohnort des Versicherten oder in der erreichbaren Umgebung Vollarbeitsplätze nachgewiesen sind, auf die der Versicherte zumutbar verweisbar ist. Nicht erforderlich ist, daß diese Arbeitsplätze auch in ausreichender Anzahl als Stellen mit verkürzter, der individuellen Leistungsfähigkeit angepaßter Arbeitszeit angeboten werden können.

LSG Niedersachsen, rechtskr. Urteil vom 20. Februar 1964,
SozSich 1964, Rechtspr. Nr. 1700/I:

Arbeitsplätze, auf denen leichte Schlosserarbeiten ohne schweres Heben und Tragen und abwechselnd im Sitzen und Stehen zu verrichten sind, sind nur in äußerst beschränktem Maße vorhanden. Diese stehen auch nicht dem freien Wettbewerb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Einem entsprechend geschädigten Schlosser sind also Schlossertätigkeiten im freien Wettbewerb nicht zugänglich. Ein so geschädigter Versicherter ist berufsunfähig.



LSG Berlin, Urteil vom 16. Oktober 1964,
ABA 1967, 70 mit Anm. von Geffers:

Auch für Männer, deren Erwerbsfähigkeit sowohl hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit als auch hinsichtlich der Art der zu verrichtenden Tätigkeit gemindert ist, sind Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang (in Berlin) vorhanden.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Juni 1965,
Breith. 1965, 830, Revision: 4 RJ 441/65:

Ein männlicher Hilfsarbeiter, der nur noch täglich höchstens 6 bis 7 Stunden arbeiten kann, ist berufsunfähig, wenn entsprechende Teilzeitarbeitsplätze in nennenswerter Zahl nicht vorhanden sind. "... Der Senat sah keine Veranlassung, über diese Auskunft der örtlich zuständigen Arbeitsvermittlungsbehörde hinaus weitere Einzelermittlungen über etwa im Raum K. vorhandene Teilzeit-Arbeitsplätze anzustellen."

LSG Berlin, Urteil vom 30. Juli 1965,
DangVers 1966, 50 mit im Ergebnis zust. Anm. v. J. Meyer:

Ein Versicherter, der in seinem bisherigen Beruf noch täglich 4 bis 5 Stunden arbeiten kann, ist nicht berufsunfähig. Eine Prüfung, ob der verminderten Leistungsfähigkeit des Versicherten entsprechend Teilzeitarbeitsstellen in nennenswerter Anzahl auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind, ist nicht erforderlich.

LSG Niedersachsen, rechtskr. Urteil vom 26. August 1965,
Soz.Entsch. RVO § 1246 (B) Nr. 43 = NdsMinBl 1966,
Rechtspr.Beil. Nr. 4, 13:

Ein Zimmermann, der noch ganztätig leichtere bis mittelschwere Arbeiten - nicht auf Leitern oder Gerüsten - verrichten kann, ist nicht berufsunfähig.
... Wenn sich die IHK H. nach Befragung von 10 Firmen dahingehend äußert, daß etwa 15 % aller Zimmererarbeitsplätze unter den bei dem Kläger angenommenen leistungsmäßigen Einschränkungen ausgefüllt werden können und daß insbesondere mittlere und größere Unternehmen gern derartig beschränkt einsatzfähige Arbeitskräfte verwenden, so erscheinen hiergegen Bedenken nicht begründet ...
Auch die Arbeitsämter B. und H. schätzen die Zahl der geeigneten Arbeitsplätze immerhin noch auf 5 % bzw. 2 bis 3 % aller vorhandenen Zimmererarbeitsplätze, während das Arbeitsamt B. selbst und das Landesarbeitsamt ... allerdings nur "vereinzelt" Einsatzmöglichkeiten sehen.



LSG Hamburg, Urteil vom 23. September 1965,
Breith. 1966, 230 = Soz. Entsch. RVO § 1246 (A) Nr. 59,
Revision: 4 RJ 511/65:

Zur Frage der Bemessung eines "allgemeinen Arbeitsfeldes nennenswerten Umfangs" in einer Großstadt. Ein älterer ungelernter Arbeitnehmer, der nur bis zu 6 Stunden täglich leichte Arbeiten im Sitzen mit der Möglichkeit einer Unterbrechung durch vorübergehende Geh- oder Stehtätigkeit in geschlossenen und heizbaren Räumen verrichten kann, darf nicht auf die abstrakte Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Oktober 1967,
Breith. 1968, 303, Revision: 4 RJ 11/68:

Sowohl bei der Beurteilung der EU wie auch bei der BU kommt es darauf an, ob eine effektive Möglichkeit der Verwertung des restlichen Leistungsvermögens auf entsprechenden Arbeitsplätzen vorhanden ist. Halbtagsarbeitsplätze für Männer gibt es nur in sehr beschränktem Umfang und nur in bestimmten Erwerbszweigen.

- 3) Daß die Rechtsprechung zu den vorgelegten Rechtsfragen uneinheitlich ist, zeigen auch die Urteile der Sozialgerichte und Landessozialgerichte, die in der vorliegenden Sache und die in den beiden anderen Sachen ergangen sind, in denen der erkennende Senat durch die Beschlüsse vom 31. Oktober 1968 dem Großen Senat dieselben Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt hat. Die unterschiedlichen Auffassungen der Instanzgerichte werden getrennt nach Männern und Frauen dargestellt, wobei nur die Daten der jeweiligen Urteile und die Aktenzeichen der anhängigen Revisionen angegeben werden.

Männer:

Das Vorliegen von Berufsunfähigkeit bejahend:

SG Berlin, Urteil vom 30. Oktober 1963
(12 RJ 250/64):

Das SG ist davon ausgegangen, daß der Kläger (geboren 1900, Landarbeiter, Steinträger, Lagerarbeiter, Maschinenbau-



und Schmiedehelfer, seit 1948 Wachpolizist) auf ungelernete Tätigkeiten verweisbar sei und noch halbtags leichte Männerarbeit verrichten könne, die keine erhöhten geistigen Anforderungen stelle und manuelle Geschicklichkeit sowie normale Hörfähigkeit nicht voraussetze, und während der nur kurze Wegstrecken zurückzulegen seien. Für das eingeschränkte Leistungsvermögen des Klägers seien Arbeitsplätze - z.B. bestimmte Pförtnerstellen - an seinem Wohnsitz (Berlin) in nennenswertem Umfang vorhanden. Es sei dem Kläger aber nicht möglich, durch die für ihn in Betracht kommenden Tätigkeiten noch die Hälfte des Lohnes eines ihm vergleichbaren gesunden Versicherten zu verdienen, so daß er im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO als berufsunfähig anzusehen sei.

LSG Berlin, Urteil vom 6. März 1964
(12 RJ 250/64):

In derselben Sache hat das LSG dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit deshalb zuerkannt, weil es Arbeitsplätze, die seinem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprächen, auf dem Berliner Arbeitsmarkt nicht gebe. Der Kläger, der überwiegend ungelernete Beschäftigungen ausgeübt habe, sei auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes zu verweisen. Er könne nur noch leichte körperliche Männerarbeiten halbtags, vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen verrichten. Die Verweisung auf die dem Kläger zumutbaren Tätigkeiten setze aber voraus, daß sie auch im freien Wettbewerb zugänglich seien, wobei es nicht darauf ankomme, ob die entsprechenden Arbeitsstellen zur Zeit besetzt oder unbesetzt seien (Hinweis auf ESG 8, 31). Auskünfte der Arbeitsämter II und III Berlin sowie der Zentralstelle der Berliner Arbeitgeberverbände und des Gewerbeaufsichtsamtes (Entgeltüberwachung für Heimarbeit), die das LSG in anderen Streit-



sachen eingeholt habe, hätten ergeben, daß für nur noch beschränkt verfügbare männliche Versicherte (z.B. für Arbeiten für täglich 4 bis 6 Stunden bzw. für leichte Arbeiten im Sitzen für täglich 6 Stunden) Arbeitsplätze nicht oder in nicht nennenswertem Umfang oder nur in bedeutungsloser Zahl zur Verfügung stünden und daß etwa vorkommende Teilzeitbeschäftigungen nur wegen besonderer Umstände auf Grund langjähriger Betriebszugehörigkeit oder nur als gelegentliche Aushilfen aufrechterhalten und in Heimarbeit Männer nur wenig beschäftigt würden.

Das Vorliegen von Berufsunfähigkeit verneinend:

SG Duisburg, Urteil vom 18. August 1965
(12 RJ 388/66):

Das LSG hat dem Kläger (geboren 1910, gelernter Metzger, seit 1928 Tiefbau- und Platzarbeiter, seit 1933 Hilfschlosser, Betriebsarbeiter, Werkhelfer und seit 1938 - bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis als Lokheizer im Jahre 1941 - Aushilfsheizer bei der damaligen Deutschen Reichsbahn) die Rente wegen Berufsunfähigkeit versagt, weil er auf einfache Hilfsarbeitertätigkeiten verwiesen werden könne und noch in der Lage sei, mit dem ihm nach ärztlichem Urteil verbliebenen Leistungsvermögen durch leichte, weniger verantwortungsvolle Tätigkeiten während höchstens 6 Stunden täglich als Pförtner, Sortierer, Fahrradwächter und Waschaumwärter auf dem allgemeinen Arbeitsfeld mehr als die Hälfte der Einkünfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten zu erzielen. Auf die Frage, ob es derartige Arbeitsplätze, die der Kläger noch ausfüllen kann, gibt, ist das SG nicht eingegangen.



LSG Nordrhein-Westfalen, 14. Senat, Urt. v. 24. Juni 1966 (12 RJ 388/66):

In derselben Sache ist das LSG davon ausgegangen, der Kläger sei als Aushilfsheizer einem Versicherten mit einem anerkannten Anlernberuf gleichzustellen und müsse sich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes mit Ausnahme derjenigen einfachster Art verweisen lassen. Er könne noch leichte körperliche Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen ohne schwere Verantwortung für die Dauer von 4 bis 6 Stunden täglich regelmäßig verrichten und demnach z.B. noch als Werkzeugausgeber für gewichtsmäßig leichte Werkstücke, als Montierer von leichten Gegenständen, als Zählerableser in Kontrollräumen oder als Wächter arbeiten. Diese Beschäftigungen hoben sich aus dem Kreise der einfachsten Tätigkeiten hervor. Die vom BSG im Rahmen des § 1247 RVO geforderte Prüfung, ob und in welchem Umfang Arbeitsgelegenheiten für die noch in Frage kommenden Tätigkeiten vorhanden seien, hat der erkennende Senat für nicht notwendig gehalten. Er hat hierfür auf sein - die Rechtsprechung des BSG ablehnendes - Urteil vom 19. Oktober 1965 Bezug genommen (veröffentl. in Breith. 1966, 224). Die dort für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit entwickelten Grundsätze hätten erst recht in den Fällen zu gelten, in denen lediglich eine Rente wegen Berufsunfähigkeit begehrt werde. Denn auch hier komme es nur auf eine ursächliche Verknüpfung zwischen den Gesundheitsstörungen und dem Verlust der Fähigkeit zum Erwerb von mehr als der Hälfte der Einkünfte eines gesunden Versicherten an (Hinweis auf BSG 10, 33). Im übrigen hat der Senat - wörtlich übereinstimmend mit seinen Ausführungen im Urteil vom 10. Februar 1967 zu § 1247 RVO (Revision anhängig unter Az. 140/67) - gegen das zwischenzeitlich ergangene Urteil des 5. Senats vom 17. Dezember 1965 - 5 RKn 112/62 - (BSG 24, 181 =



SozR RVO § 1246 Nr. 54 = SozR RVO § 1247 Nr. 12 = Breith. 1966, 221) folgendermaßen ablehnend Stellung genommen:

"Soweit das BSG durch Urteil vom 17.12.1965 (Breithaupt 1966, 221) darauf hingewiesen hat, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit könnten wegen ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitslebens unbedenklich und ohne Beweiserhebung die Feststellung treffen, Arbeitsplätze der hier in Betracht kommenden Art seien nicht nur in völlig unbedeutendem Umfang vorhanden, wird die grundsätzliche Meinung des Senats, daß es auf das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen nicht ankommt, nicht beeinflusst. Dabei kann unerörtert bleiben, welche Bedeutung dem Wechsel der Ansicht des ESG zukommt, das früher angenommen hat, Arbeitsplätze müßten in zumindest nennenswerter Zahl vorhanden sein, während es im Urteil vom 17.12.1965 meint, solche Arbeitsplätze dürften nicht nur in völlig unbedeutendem Umfang gegeben sein. Mit dieser Abschwächung von tatsächlichen Voraussetzungen ist das Problem jedoch nicht zu lösen, denn auch die Frage, ob es Arbeitsplätze bestimmter Art in nicht nur unbedeutendem Umfang gibt, ist aus den vom Senat im einzelnen im Urteil vom 19.10.1965 abgehandelten Gründen nicht beantwortbar.

Sie kann insbesondere nicht mit "besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Arbeitslebens" gelöst werden. Zwar bedürfen gemäß § 291 ZPO, der gemäß § 202 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar ist, Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, keines Beweises. Zu diesen offenkundigen Tatsachen rechnen sowohl die allgemeinkundigen, die weite, verständige Kreise für feststehend halten, wie auch die gerichtskundigen Tatsachen, die der Richter kraft seines Amtes, sei es aus früheren Prozessen oder aus früheren Sachverständigengutachten kennt (vgl. Baumbach, Anm. 1 zu § 291 ZPO). Eine solche Offenkundigkeit liegt aber nicht vor, wie gerade die durchgeführten Ermittlungen ergeben haben, denn es besteht weithin Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang die hier in Betracht kommenden Arbeitsplätze vorhanden sind.

Soweit das BSG mit dem Hinweis auf die "Erfahrungen" andeuten wollte, daß allgemeine Erfahrungssätze, die der Lebenserfahrung oder der Fachkunde entspringen, die Feststellung des Vorhandenseins der Arbeitsplätze erleichtern oder erleichtern könnten, muß wiederum auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Darüber hinaus kann es sich bei den Erfahrungen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht um die Kenntnisse eines Gerichts als einer Behörde, sondern immer nur um die Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der einzelnen Spruch-



körper handeln. Daß dazu in den Tatsacheninstanzen außer den Berufsrichtern auch die ehrenamtlichen Beisitzer gehören, bedarf keiner Erörterung. Wohl aber ist in diesem Zusammenhang bedeutungsvoll, daß die Erfahrungen der Berufsrichter sich erst nach kürzerer oder längerer Arbeit im Beruf bilden können und auch hier wieder davon abhängig sind, wie lange und auf welchen den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Gebieten der Richter tätig war. Außerdem können die (möglicherweise unterschiedlichen) Kenntnisse und Erfahrungen der Berufsrichter sich von denen der ehrenamtlichen Beisitzer deutlich unterscheiden, je nachdem, aus welchen Gebieten der entsprechende ehrenamtliche Beisitzer stammt und welche beruflichen Bindungen und Beziehungen er zu den aufzuwerfenden Fragen hat. Diese stark unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnisse aller zu einem Spruchkörper gehörenden Richter lassen es schon im allgemeinen zweifelhaft erscheinen, welches nun im einzelnen die entsprechenden besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitslebens sind. Sie müssen aber sicher dann als Entscheidungsgrundlage außer Betracht bleiben, wenn die vom Senat in anderen Sachen und von den verschiedenen anderen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durchgeführten Ermittlungen zu keinem konkreten Ergebnis geführt haben. ..."

Frauen:

SG Hildesheim, Urteil vom 13. März 1963
(12 RJ 82/65):

Das SG hat die Entziehung der Rente der Klägerin (geboren 1914, Hausgehilfin, Landarbeiterin) für nicht gerechtfertigt erklärt. Es hat nur geprüft, ob sich der für die Rentenbewilligung maßgebende medizinische Befund geändert hat. Es hat eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Klägerin als nicht nachgewiesen angesehen.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 14. Oktober 1964
(12 RJ 82/65; veröffentl. NdsMinBl 1965, Rechtspr.Beil.
Nr. 3, 10 = SozEntsch § 1246 (A) Nr. 41 =
ZfS 1965, 433):

In derselben Sache hat das LSG angenommen, daß in den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin eine Besserung



eingetreten sei und seit der Rentenentziehung Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliege. Die Klägerin könne noch bis zu 6 Stunden täglich vorwiegend im Sitzen und in geschlossenen, heizbaren Räumen arbeiten und müsse sich auf einfache Tätigkeiten - etwa als Lötlerin, Packerin, Sortiererin, Wicklerin, Stanzerin usw. in industriellen oder gewerblichen Betrieben - verweisen lassen. Derartige dem Leistungsvermögen der Klägerin entsprechende Arbeitsplätze seien bei der immer stärkeren Verbreitung der Teilzeitarbeit der Frauen dem freien Wettbewerb in nennenswerter Anzahl zugänglich, wie insbesondere durch die Schrift des Studienkreises für betriebliche Personal- und Sozialpolitik e.V. über "Erfahrungen mit der Teilzeitarbeit der Frauen", durch Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Amtl. Nachrichten der BfArb 1964, 450: Ende Juni 1964 49500 Stellenangebote für Frauen-Teilzeitarbeit gegenüber nur 17200 entsprechenden Stellengesuchen) sowie durch eigene Feststellungen der Berufsrichter des Senats bei zahlreichen Betriebsbesichtigungen bestätigt werde. Auf solchen Arbeitsplätzen könne die Klägerin in vier- bis sechstündiger Schicht mindestens den halben Lohn einer ganztätig beschäftigten Arbeiterin verdienen. Ob die für die Klägerin geeigneten Arbeitsplätze in ihrem dörflichen Wohnbereich oder in den für sie erreichbaren größeren Orten in hinreichender Anzahl vorhanden seien, sei nicht entscheidend. Da für das ihr verbliebene Leistungsvermögen grundsätzlich ein dem freien Wettbewerb zugängliches Arbeitsfeld zu bejahen sei, müsse ihr ggf. auch zugemutet werden, an einen Ort mit entsprechenden Arbeitsgelegenheiten umzuziehen. Sie sei hieran weder durch ihre Gebrechen noch durch Krankheit gehindert. Ein Wohnsitzwechsel sei auch nicht deswegen unzumutbar, weil die



Klägerin verheiratet sei. Seit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGB I 609) hätten beide Ehegatten gemeinsam den Wohnsitz zu bestimmen. Das Verlangen nach einem Wohnsitzwechsel könne auch bei Ehefrauen nicht gegen den durch Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten Grundsatz der Unantastbarkeit von Ehe und Familie verstoßen. Mit derartigen Erwägungen werde der Rahmen der in § 1246 Abs. 2 RVO genannten Anspruchsvoraussetzungen unzulässig erweitert (Hinweis auf Riechels, SGB 1958, 339). Ebenso wie die Überlegung, ob ein Wohnsitzwechsel für den Versicherten wirtschaftlich angebracht sei, nicht in die Prüfung des Tatbestandes der Berufsunfähigkeit gehöre (Hinweis auf BSG Urteil vom 19. August 1964 - 4 RJ 169/62 = BSG 21, 257 = BSG SozR RVO § 1246 Nr. 41), sei auch kein Raum für die Prüfung der Frage, ob ein Wohnsitzwechsel aus familiären Gründen unzumutbar sein könnte. Diese familiären Umstände gehörten vielmehr ebenfalls zur Lebensplanung des einzelnen, der von sich aus entscheiden müsse, ob er an seinem bisherigen Wohnsitz verbleiben und ggf. mangels geeigneter Arbeitsgelegenheiten arbeitslos sein wolle oder aber einen Umzug an einen Ort mit günstigeren Arbeitsbedingungen vorziehe

- 4) Im Schrifttum werden die dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen sowie die Rechtsprechung des BSG bis in die jüngste Zeit hinein erörtert. Um einen Anhalt für die Auseinandersetzungen im Schrifttum zu geben, wird auf folgende, etwa in der zeitlichen Reihenfolge ihres Erscheinens geordnete Veröffentlichungen aus der Zeit vom 1. Januar 1967 an bis heute verwiesen:

Tannen, DRV 1967, 51

Bekemeier, Gewerkschaftl. Rundschau 1967, 69 ff, 75

Schneble, SozSich 1967, 54



Röss, SozVers 1967, 104

Habs, Med.Sachverst. 1967, 168

Mitteilungen der LVA Oberfranken und Mittelfranken 1967,
121, 124 f

Sauer, Med.Sachverst. 1967, 247

Broede, SozVers 1967, 295

Läge, SozFortschritt 1967, 248, 252

Schwarze, ZVersWiss 1968, 171 ff, 194

Sauer, SGB 1968, 98

Bekemeier, SozVers 1968-101

Martens, WzS 1968, 257

Volkman, SGB 1968, 392, 431

Rohde, ASP 1968, 323

Becker, Teilzeitarbeit von Frauen und Müttern, ZfF 1968, 50

Dannenberg, Abstrakt oder konkret? Med.Sachverst. 1968, 160

